

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen

mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 32

Freitag, den 15. November 2024

Nummer 11

**Behrenhoffer
Weihnachtsmarkt**

07./08. Dezember
10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kulturscheune

Weihnachtsbaumverkauf
Handwerker- und Feinkostmarkt
Märchenfee, Basteln, Musik

Wildgulasch mit Klößen
Nudeln mit Tomatensoße
Waffeln

Bratwurst, Glühwein, Kinderpunsch,
Heisse Schokolade, Kaffee, Kuchen
Kaltgetränke

Programm Samstag
14.00 Uhr Popchor „No LimHits“
15.00 Uhr Combo „Grassgrün“

Programm Sonntag
15.00 Uhr Eröffnung Weihnachtsmarkt
folgend - Kindergarten Behrenhoff
Mini Stellas
der Behrenhoffer Weihnachtsmann

**Wir wünschen Allen eine
schöne und friedliche Weihnachtszeit**

Amtliche Bekanntmachung

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhagen.de

(Button: „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“) am 06.11.2024

Gemeinde Neuenkirchen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Die Gemeindevorstellung hat auf ihrer Sitzung am 29.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

Dem Bürgermeister wurde lt. § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung MV die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Landhagen für das Haushaltsjahr 2020 können innerhalb des folgenden Monats der auf die Bekanntmachung folgt, zu den Öffnungszeiten im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen, Zimmer 1.06 eingesehen werden.

Neuenkirchen, den 04.11.2024

gez.
Breitsprecher-Kranz
Bürgermeisterin

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhagen.de

(Button: „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“) am 06.11.2024

Gemeinde Neuenkirchen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Die Gemeindevorstellung hat auf ihrer Sitzung am 29.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wurde lt. § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung MV die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Landhagen für das Haushaltsjahr 2020 können innerhalb des folgenden Monats der auf die Bekanntmachung folgt, zu den Öffnungszeiten im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen, Zimmer 1.06 eingesehen werden.

Neuenkirchen, den 04.11.2024

gez.
Breitsprecher-Kranz
Bürgermeisterin

Gemeinde Neuenkirchen

Bekanntmachung der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ der Gemeinde Neuenkirchen

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ der Gemeinde Neuenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text – Teil B einschließlich der Begründung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung auf der Sitzung am 24.09.2024 erlassen.

Das Plangebiet umfasst auf der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen folgende Flurstücke:

40/2, 41/6 und 44 sowie anteilig das Flurstück 40/4. Es ist ca. 0,8 ha. groß.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten und im Süden durch Wohnbebauung,
- im Westen durch Wohnbebauung und durch die Verkehrsfläche der Straße Alwine-Wuthenow-Ring,
- im Nordwesten durch Wohnbebauung,
- im Norden durch Grünland- und Gehölzflächen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ der Gemeinde Neuenkirchen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text – Teil B einschließlich der Begründung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im

Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen während der

Öffnungszeiten: Dienstag: 8:30-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch: 8:30-12:00 Uhr --

Donnerstag: -- 13:00-17:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Geltungsbereich

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ der Gemeinde Neuenkirchen tritt mit Ablauf des 15.11.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 24.10.2024



Bürgermeisterin Kirsten Breitsprecher - Kranz

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen Nr. 11 vom 15.11.2024.

Satzung über die Straßen- und Wege-reinigung in der Gemeinde Weitenhagen (Straßen- und Wegereinigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) und § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitenhagen am 16. September 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die Gemeinde Weitenhagen betreibt die Reinigung der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Straßenkörper als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Alle in den geschlossenen Ortslagen der Ortsteile Diedrichshagen, Grubenhagen, Guest, Helmshagen I, Helmshagen II, Klein Schönewalde, Pothagen und Weitenhagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Weitenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Satzung übertragen wird.

(4) Soweit die Reinigungspflicht der Gemeinde Weitenhagen obliegt, unterliegen die an der jeweiligen anliegenden Straße anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungzwang an die vorstehend definierte öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung der Gemeinde Weitenhagen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern nicht die Gemeinde die Fahrbahnreinigung in den in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßenzügen selbst sicherstellt. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind.

(2) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
- c) Die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind.

(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstücks.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Weitenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Weitenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile, die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abfällen und Laub und Hundekot in dem Umfang, wie diese Stoffe in Hausmüll- und Wertstoffbehältern in zulässiger Weise entsorgt werden dürfen.

Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sankästen eingebracht werden.

(5) Ist den Anliegern die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht

- a) jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind und
- b) jeweils auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist.
- c) Bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der – durch diagonale Teilung gebildeten – Überlappungsflächen.

§ 4

Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Die Schne- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege und